

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1150

Lüterkofen-Ichertswil: Bahnhof-, Dorf-, Nennigkofen-, Haupt-, Bibern-, Hof- und Tschoppachstrasse sowie Sägegasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Bahnhof-, Dorf-, Nennigkofen-, Haupt-, Bibern-, Hof- und Tschoppachstrasse sowie Sägegasse in Lüterkofen-Ichertswil ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 21. Juli 2016 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 9. September 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 10. April 2018 vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, betreffend Bahnhof-, Dorf-, Nennigkofen-, Haupt-, Bibern-, Hof- und Tschoppachstrasse sowie Sägegasse in Lüterkofen-Ichertswil wird genehmigt.
- 2.2 Als Massnahme an der Quelle wird im Jahr 2018 auf der Bahnhofstrasse ein lärmdämmender Belag eingebaut. Bei der Hauptstrasse und der Tschoppachstrasse wird im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes und der Lärmvorsorge ebenfalls ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 2.3 Bei 10 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Hauptstrasse Nrn. 1, 2, 5, 8, 13, 25 und 27
 - Tschoppachstrasse Nrn. 1, 3 und 5.
- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Bauverwaltung Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Bahnhof-, Dorf-, Nennigkofen-, Haupt-, Bibern-, Hof- und Tscheppachstrasse sowie Sägegasse")